6

Wir Burgermeister und Rath der Stadt und des Cantons
Schaffhusen verbunden und bekennen hiemit, daß diser unserer offnen
geschribnen Brieff, den wir den ersamen unsern lieben getrüwen
Jacob Ziegler Stattschriber und alt Vogt zu Stein
Rohar der Reisserin und unsern lieben Cantonsburger Johan
Conrad Johannes Oslatter der Elter Gesellen Burgermeister Amt
Jar und Tag nechst und vor ob Jetz bygder Zyla an uns gesinnt bittlich an
gesuchen, wir dem Jacob Johannes Oslatter Conrad, die Fischery
Recht Fischwasser Fischwasser, bey der Laufelfurt, zu einem Jarm
und Schyffleben, so lange er sich ehrlich halten, und nicht lenger, ge-
lichen und verleichen haben, leichen ihm auch solches christenlich und
mit nachgenden Bedingungen

Jo.

Soll er von der Fütte und Fischenung jeder Mann Zinß zu geben, jährl
den Vogt Ohm, oder auch in der Fischenung die Fischer Fischerknecht
Ohm, Lachs, Forn, Hecht, Barm und andern kleinfischigen Zinß
mehr in seinen Ohm zu entrichten gebüdig, hingegen niemand
Fischen, als der Fischer oder, oder andern Zugehörde der Fischer und
der Fütte vorsichtigen zu lassen, dem Fischmarkt abgelegen sein.

2do.

Soll er seinen eigenen Knechten die Fütte und Laim Gruben unbenommen
den Fütte und Laim gleich ungehinderr Einkorn Zeit, damit solches ehrl er-
fischen, und der Zinß so bester dessen jährlich ehrlich mögen gerichtet

und

Und da er mit der Leimsiedt niederkommen, sich durch den darvorbenannten Leimmeister den Platz zu einer andern Feuerstatt, die alte Grube aber auch abzubrennen zuzeigen, und Leimmeister aber zum Abbrennen, auch dem Ziegler seinen benöthigten bestellen soll.

9to.

Wenn er einen Leim zu den Ziegeln abgetheilt, soll er solchen vier Wochen geben, solgende dem Leimmeister zu ungeigen, welcher alsdann die gesiedenen Leimkuchen abnehmen, die den Leim bestichtigen, und der solcher an den vier Wochen nicht genug sindt, dem Ziegler solchen wieder zu machen, befehlen, welchem er gebührlich nachkommen, und er erst dann den abgetheilten Leim abziegen soll.

11to.

Und der Ziegler einen Brand niedergebrennt, soll er solchen seinen Nachbaren niederlegen, solchen versorgt in der Statter stellen, darauf dem Leimmeister, und dieser seinen Zugeordneten Gesellen, so auch den gesiedenen Leimkuchen und Leimmeistern zur Bestichtigung zu ungeigen, und zu dem Ausfahren gleich einen bestimmten Tag ansetzen, und bestimmen, so dann er Ziegler allen seinen Fleiß und Sorgen nicht, als Meiner Gnädigen Herren ihme hierum gemachte Ordnung zu strebsamen bestigt sein, wissen darnach

5to.

Den seinen niedergefallt solle Ziegler, auch denen Leid, Kinder u. Gesinde

bey-

bey gesetzenen Eyden, Ehren und Pflichten deinen heimlich Fleiß und Leid suchen haben, dann dann solcher Eingang und Ausfall ist, und so auch Ausfassung deiner Leuten dem Ziegler einiger Zeug oder Fleiß, der ihme nicht bezahlt wissen, wenig Ausbleiben, solle er es dem Leimmeister ungeigen, und dieser ihme solchen zu seiner Amtsgehörden abnehmen und bezahlen; Auch solle

6to.

Ein Ziegler bey seinem gesetzenen Eyd alle diejenige, so den Seinen nutzet Meiner gnädigen Herren Gesetzen sichten, dann hierzu vorgedachten zu schleuniger Obsorgetichtung und Verrichtung zu eigen und ungeigneten Fleiß sein.

Und weiter

7mo.

Mit diesem Holz der Seinen abends und besser niedergebrennt u. niedergesetzet wird, also soll er Ziegler jederzeit, wenn er niedergebrennt, auch einen vorrath wenigstens zu dreyen Brunden brauchen bey der Hütten u. in dem Feld zu haben bestissen sein.

8vo.

Solle er Ziegler bey seinem gesetzenen Eyd wenn er einen Brand setzt, den Ofen nicht ganz zu balanen, auch seine Ausfall oder andern Feuer mit Fleiß zu übersetzen nicht benöthigt, sondern, wie solcher in der Probe u. Sicht er ihme selbsten ist, ungefüllen und zu balanzen Fleißig sein; auch solle er

9to.

zu dem Gesteld im Gesetzen Reimbund seinen Brand ungefährlichen, damit selbem davor seinen oder dem Obrigkeit, gleich andern Orten benöthigt sich zu bedienen vorgesetzt sein.

Wenn.

Ihnen 10ten.

Es Einzelne Ihro Großfürstlichen, oder sonsten von der Gilten Bauern und Eingesessen etwa, falls sie oder die seinigen ihren Dienstpflichten zu Siegel-Blättlein, also ihnen bey seinem Aufzug übrigens abgeben eingeräumt worden, oder etwa diesen mangelt zu begehren, sich damit ihnen abzufinden stehen.

Hingegen und 11ten.

Haben sie ihme alljährlich von Ihrem Korn Amt Fünf Mitt Meißlen Korn, und von dem N: Agrafen Amt Neun Mitt Haber zu haben gnädig bestimt.

Dessen zu mehrerem Urkunde haben sie gegenwärtigen Brief unterschrieben und mit ihrem gröstern Rundsiegel thun bekräftigen lassen.

N: 8

Also Geschehen Schaffhausen den 14ten Merz. 1822.

AI 1226